



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-2540  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/Kn Klappe 1463 Innsbruck, 22.05.2018

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

**Bezug:** Ihr Mail vom 09.05.2018  
zust. Referentin: Melanie Kocsan

Sehr geehrte Frau Kocsan,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird, wie folgt Stellung:

Üblicherweise sollte je nach Umfang und Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine angemessene Begutachtungsfrist eingeräumt werden. Ein Zeitraum von 4 Wochen ist für eine eingehende Recherche, Analyse und nachfolgende Expertise absolut unzureichend bemessen, denn wie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol schon in den letzten Wochen mehrfach in Stellungnahmen aufgezeigt hat, baut die derzeitige Bundesregierung in einem noch nie dagewesenen Reformeifer unser Rechtssystem umfassend um. Diese Intention setzt sich in diesem Begutachtungsentwurf fort. Auf Punkte, wie die Einführung der Möglichkeit der Zurückziehung des Einspruches gegen die Strafverfügung, die Schaffung einheitlicher Deliktskataloge für Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen, etc. wird aufgrund der geringeren Regelungsintensität nicht näher Bezug genommen.

Insgesamt scheint es so zu sein, dass die zuständigen Legisten in den Ministerien nur noch einige einschlägige Beispiele des aktuellen Regierungsprogrammes 2017 bis 2022

bzw. der korrespondierenden Wahlprogramme hinsichtlich der bürokratischen Entlastung der österreichischen Unternehmen vor Augen haben (Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung verstanden als Eliminierung von Straftatbeständen aus diversen Gesetzen). Rechtsvorschriften und deren bisherige Grundsätze werden für inhaltsleere Phrasen wie „*der Verhinderung von Strafezzessen*“, (siehe Seite 2 der Erläuternden Bemerkungen zu Z 3) aufgegeben.

Die möglichen praktischen Aus- bzw. Nebenwirkungen, der im Entwurf dargelegten Bestrebungen, sind in seiner gesamten Dimension nicht mehr abschätzbar, da sich diese nicht nur auf den einzelnen Bürger, Unternehmer, etc. auswirken, sondern auch auf die öffentliche Hand selbst. Dies zeigt sich eindrücklich unter dem Gesichtspunkt „*finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte*“ auf Seite 2 der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen. Es wird auf eine „*Kostensparnis*“ betreffend „*Entfall der Ermächtigungsurkunden*“ für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (siehe Z 16) und zugleich auf „*noch nicht abschätzbare finanziellen Auswirkungen*“ durch den Entfall des verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips (siehe Z 3 und Z 4) verwiesen.

Unmittelbare budgetäre Auswirkungen ergeben sich schon deshalb, da der Verzicht auf bisher übliche Strafbemessungen zu geringeren Einnahmen von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Institutionen führen, welche meist zweckgebunden sind.

Einige Beispiele:

Gemäß § 45 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) fließen Geldstrafen dem Land Tirol für Zwecke der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur zu.

Gemäß § 174 Abs. 8 Forstgesetz (ForstG) fließen Geldstrafen entweder den Gemeinden oder jenen Gebietskörperschaften zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen haben.

Gemäß § 372 Gewerbeordnung (GewO) fließen Geldstrafen, die aufgrund dieses Bundesgesetzes verhängt werden, der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu. Diese hat die Beträge für die Wirtschaftsförderung sowie zur Unterstützung unverschuldet in Notlage geratener Gewerbetreibender und ehemaliger Gewerbetreibender zu verwenden.

Im Begutachtungsentwurf ist kein Kostenausgleich seitens des Bundes vorgesehen.

Zu Artikel II Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes:

Zu Z 3 und Z 4 (§ 20 Abs. 2 iVm. § 22 Abs. 3 und 4):

Zusammenfassend soll durch das Einfügen dieser Bestimmungen eine sofortige „*verhältnismäßige Milderung von Strafen*“ auf ein angemessenes Maß bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen vorgesehen werden. Ab 2020 ist zum Teil eine Abkehr vom Kumulationsprinzip zum Absorptionsprinzip geplant. Dies bedeutet, dass beim Zusammentreffen

mehrerer strafbarer Handlungen nur mehr eine Strafe verhängt wird. In einzelnen Bereichen kann das Kumulationsprinzip weiter angewendet werden, jedoch müssen die entsprechenden Strafbestimmungen neu beschlossen werden. Bis dahin sind Mehrfachstrafen "*auf ein angemessenes Ausmaß zu mildern*", wenn die Summe der Einzelstrafen in Hinblick auf das Verschulden unverhältnismäßig wäre. Auch die Möglichkeit des Unterschreitens von Mindeststrafen soll künftig möglich werden.

Diese Bestimmungen werfen in der Praxis eine Vielzahl von Fragestellungen auf, welche nicht ansatzweise im Begutachtungsentwurf beantwortet werden: So könnte künftig die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand im Sinne der Bestimmungen des § 14 Abs. 8 Führerscheinggesetz (FSG) iVm. § 37a FSG zu einem verwaltungsrechtlichen „Kavaliersdelikt“ degradiert werden, da eine Unterschreitung der ohnehin sehr selten vorkommenden Mindeststrafen bei Vorliegen der Voraussetzungen ermöglicht wird. Dies ist strikt abzulehnen.

Diese pauschaliert formulierten Bestimmungen bilden einerseits nicht nur eine Abkehr vom bisherigen Strafbemessungssystem, sondern erreichen auch unionsrechtlich normierte Grenzen:

So sieht Art 19 der Lenkzeiten Verordnung, VO (EG) Nr. 561/2006 vor, dass die Mitgliedsstaaten Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, dass deren Durchführung gewährleistet ist. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und dürfen nicht diskriminierend sein. Derzeit sehen die Bestimmungen des § 28 ff Arbeitszeitengesetz (AZG) solche Sanktionen vor. Arbeitgeber müssen zum Beispiel bei Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten für jede Überschreitung mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen rechnen. Entsprechend der beabsichtigten Umsetzung des Begutachtungsentwurfes wäre eine tägliche Überschreitung innerhalb eines Kalendermonats nur einmalig zu ahnden, da nach der Intention des Gesetzgebers eine gleichartige Begehungsform, eine zeitliche Nahebeziehung, Ähnlichkeit der äußerlichen Begleitumstände, etc. vorliegen. Durch diese Vorgehensweise wird Art 19 der Lenkzeiten Verordnung bzw. der vorgesehenen wirksamen, abschreckenden Sanktion nicht entsprochen.

Zu Z 11(§ 33a):

Der Grundsatz „*Beraten statt Strafen*“ ist im Grunde eine Erweiterung des § 45 VStG, welcher eine mögliche Ermahnung der Behörden vorsieht. Diese gesamte Bestimmung wird jedoch entsprechend der Erläuternden Bemerkungen „*in allgemeiner Form*“ verwirklicht. Diese ist § 371c GewO nachempfunden und soll daher schlussfolgernd gerade Unternehmen bei „*geringem Verschulden*“ zu Gute kommen. Für diese gilt aber ein erhöhter Maßstab bei der Kenntnis von einschlägigen Normen und gesetzlichen Vorgaben in ihrem geschäftlichen Betätigungsfeld. Diese Bestimmung verpflichtet Behörden bei festgestellten Gesetzesübertretungen von Unternehmen somit auch dazu, Aufforderungen zur Herstel-

lung des gesetzmäßigen Zustandes vor einer Sanktionierung zu erteilen. Diese gewählte Vorgehensweise trägt dazu bei, dass die gehörige Sorgfalt bei der Kenntnis bzw. der Einhaltung von Gesetzen außer Acht gelassen wird. Bei konsequenter Betrachtungsweise darf die Textierung des § 33a auch als Einladung zur „Nichteinhaltung“ von Gesetzen verstanden werden. Trotz bestehender Selbstdeklaration von Unternehmen in Antragsverfahren, werden Behörden zu reinen Servicestellen bei festgestellten Verwaltungsübertretungen reduziert. Da keine weiteren Angaben zum „geringen Verschulden“ oder sonstige Unterscheidungen wie Deliktsformen (Ungehorsamsdelikt, Erfolgsdelikt, etc.) vorgenommen werden, sind Auswirkungen dieser Pauschalbestimmung nicht einschätzbar. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu diesem scheinbar subjektiv öffentlichen Recht entwickeln wird.

Zu Z 16 (§ 37a Abs. 1):

Auf Seite 2 der WFA wird hinsichtlich des Entfalls der Aktualisierung von Ermächtigungsurkunden für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf eine Kostenersparnis für die öffentliche Hand hingewiesen. Deren Höhe ist nicht exakt abschätzbar bzw. es ist gar keine Geldsumme genannt. Dieser Synergieeffekt ist ohnehin nicht messbar, da das Ausstellen von Urkunden für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (siehe § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz) durch die Sicherheitsbehörden lediglich einen überschaubaren Aufwand durch Einsatz moderner Technologie darstellt. Der Begriff „Einsparung“ stellt daher nur eine Floskel dar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Strafe ist ein notwendiges Übel, dass einem Rechtsunterworfenen wegen der Verletzung von Normen (Ge- und Verbotsnormen) durch den Staat zugefügt wird und vor weiteren Rechtsverletzungen abschrecken soll. Diese dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einem Rechtsstaat. Jede Aufweichung der seit Jahrzehnten praktizierten Prinzipien im VStG, im Besonderen die Bemessung von wirksamen Strafhöhen, führt zu einer Zahnlosigkeit der Verwaltungsbehörden und des Verlustes von Autorität und Effizienz.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)